

Satzung

des

Vereins zur Förderung der Kindertagesstätte JuNO

in 79576 Weil am Rhein-Haltingen, Bromenackerweg 17

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein erhält den Namen „Verein zur Förderung der Kindertagesstätte JuNO“. Der Verein wird nach seiner Gründungsversammlung beim Vereinsregistergericht (Amtsgericht Lörrach) in das Vereinsregister eingetragen mit dem Zusatz „e. V.“.

Mit der Eintragung erhält der Verein die Rechtsstellung einer juristischen Person.

- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Weil am Rhein.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die finanzielle und ideelle Unterstützung und Förderung der städtischen Kindertagesstätte JuNO in 79576 Weil am Rhein, Bromenackerweg 17.

Durch eine bessere materielle Ausstattung will der Förderverein die Betreuung der Kinder kontinuierlich verbessern und die Arbeitssituation der Erzieherinnen optimieren. Des Weiteren soll die Zusammenarbeit zwischen den Eltern, dem Elternbeirat, der Stadt Weil am Rhein als Träger und der Öffentlichkeit gefördert werden.

- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4 Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Absatz 2.1 genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.
- 2.5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

3.2 Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt,
- Ausschluss,
- Auflösung des Vereins oder
- durch Tod.

3.2.1 Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt muss mindestens drei Wochen vor Quartalsende dem Vorstand zugegangen sein, da mit er zum Quartalsende wirksam wird.

3.2.2 Ausschluss

In besonderen Fällen kann der Vorstand ein Mitglied ausschließen, insbesondere, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, wenn es seiner Beitragsverpflichtung nicht nachkommt oder aus einem anderen wichtigen Grund. Gegen den Vorstandsbeschluss ist binnen einer Frist von einem Monat die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig, die nach Anhörung des Mitglieds endgültig über den Vorstandsbeschluss entscheidet.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Einen Ausschlussantrag kann jeder Mitglied mit ausführlicher Begründung schriftlich beim Vorstand einreichen.

Der Ausschlussantrag ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit binnen zwei Wochen nach Zugang zu geben, sich schriftlich zum Ausschlussantrag zu äußern.

§ 4 Höhe des Mitgliedsbeitrags

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Mitglieder tragen durch einen Beitrag zur Finanzierung des Vereins bei. Beiträge werden in einem vom Vorstand zu beschließenden Verfahren eingezogen.

Die Beiträge werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet; Zuwendungen an Mitglieder aus Mitteln des Vereins sind unzulässig.

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Leiterin und stellvertretende Leiterin der Kindertagesstätte fungieren als Beisitzer des Vorstands.
- 6.2 Der 1. Vorsitzender, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart werden von der Mitgliederversammlung jährlich neu gewählt. Die Vorstandsmitglieder, deren Amt durch Ablauf der Amtszeit enden würde, bleiben so lange im Amt, bis neue Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß bestellt sind.
- 6.3 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- Erfüllung des Vereinszwecks,
 - Führung der Vereinsgeschäfte, Werbung von Mitgliedern,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - Beschaffung und Bereitstellung von Finanzmitteln.
- Der Vorstand bereitet die Entscheidungen zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung vor.
- 6.4 Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne von § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.
- 6.5 Über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- 6.6 Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen Quittung in Empfang. Auszahlungen zu Vereinszwecken dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitgliedes geleistet werden.
- 6.7 Der Vorstand wird nach Bedarf von seinen Vorsitzenden einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder dies verlangen.
- 6.8 Die Beschlüsse des Vorstands werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch persönliche Einladung unter Angabe

der Tagesordnung und muss mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin allen Mitgliedern zugehen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, dass allen Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugeschickt wird.

- 7.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durchzuführen, wenn ein Mitglied dies schriftlich unter Angabe des Grundes der Einberufung verlangt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages vom Vorstand einberufen werden. Es gelten hierfür die Bedingungen unter 7.1.
- 7.3 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- Entgegennahme des Jahresberichts und des Rechenschaftsberichts des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Entscheidung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - Entscheidung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - Entscheidung über die Vergabe der Mittel.
- 7.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 7.5 Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des 2. Vorsitzenden.
- 7.6 Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Vertretung ist mit schriftlicher Vollmacht zulässig.
- 7.7 Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung obliegen in der Tagesordnung bekannt gegebene Punkte.
- 7.8 Die Mitgliederversammlung kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen.

§ 8 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung durch die Mitgliederversammlung kann nur erfolgen, wenn dies den Mitgliedern vorher durch firstgerechte Versendung (siehe Ziffer 7.1) der Tagesordnung mitgeteilt worden ist. Zur Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Die Satzungsänderung wird dem Amtsgericht angezeigt, bei dem auch diese Satzung hinterlegt ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

- 9.1 Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung erfolgen, zu der fristgerecht und unter Beifügung der Tagesordnung mit diesem Tagesordnungspunkt eingeladen worden ist. Eine Auflösung kann nur erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Zum Auflösungsbeschluss bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen Mitglieder.
- 9.2 Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die städtische Kindertagesstätte JuNO in Weil am Rhein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung überweisen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 01. Juli 2014 durch die Teilnehmer an der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Weil am Rhein, 01. Juli 2014